

Amtsblatt der Stadt An der Schmücke

Gemeinsames Amtsblatt der Stadt An der Schmücke
mit den Ortschaften Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Heldrungen, Hemleben, Oldisleben
und der Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Jahrgang 1

Freitag, den 30. August 2019

Nummer 8

8. TRAKTOREN- UND OLDTIMERTREFFEN 06.09. - 08.09. 2019 IN GORSLEBEN IM PARK

Freitag 6. September 2019

ab **08:00 Uhr** Eintreffen der
Traktorenfreunde und Händler
für Speis u. Trank ist gesorgt

Samstag 7. September 2019

10:00 Uhr Eröffnung

- Baumstamm ziehen und
pflügen über den Tag verteilt
- Quads fahren mit dem
Quadclub Oberheldrungen
- Hüpfburg und andere
Überraschungen für unsere
kleinen Gäste

11:30 Uhr

- Erbsensuppe aus der
Gulaschkanone
- leckeres vom Grill
- Eiswaagen

14:00 Uhr

- Kaffee und Kuchen
- Blasmusik von den
"Original Helderbachtal
Musikanten"

16:30 Uhr

- Ausfahrt durch´s Dorf
anschließend gemütliches
Beisammensitzen

abends Disco

Sonntag 08. September 2019

09:00 Uhr Frühstück
gegen eine kleine Spende
an den Verein
danach Frühschoppen
für jedermann mit
geselliger Unterhaltung

**Eintritt frei
an allen 3 Tagen**



Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Stadt An der Schmücke, Ausgabe 08/2019

- o Titelblatt
- o Inhaltsverzeichnis
- o Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern
- o Sprechzeiten und Kontaktdaten
- o Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Amtliche Bekanntmachung

Stadt An der Schmücke

- o Beschlüsse des Stadtrates vom 08.07.2019
- o Erarbeitung von Managementplänen (Fachbereich Offenland) für Natura 2000 Gebiete in Thüringen
- o Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt An der Schmücke im Jahr 2020
- o Haushaltssatzung 2019 der Stadt An der Schmücke
- o Feuerwehrsatzung der Stadt An der Schmücke
- o OT Gorsleben:
Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Nachschätzung in der Gemarkung Gorsleben

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT)

- o Amtliche Bekanntmachung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes

Informationen aus den Ämtern

- o Das Hauptamt informiert: Information zu den Kosten der Adressänderung im Rahmen der Gemeindeneugliederung
- o Das Ordnungsamt/Fundbüro informiert:

Aus unserer Stadt und den Gemeinden

Stadt An der Schmücke

OT Bretleben

- o KirsCHFest 2019
- o Wohnen in Bretleben

OT Hauteroda

- o Mobile Mosterei

OT Heldrungen

- o Dankschreiben Gemeinde Karlsbad

OT Oldisleben

- o Neptunfest im Schwimmbad OT Oldisleben

Aus unseren Vereinen

- o VfB Oldisleben e.V. beteiligt sich am Aktionsbündnis „Alkoholfrei Sport genießen“
- o Der Bund der Heimatvertriebenen e.V. – Regionalverband Kyffhäuserkreis & Landkreis Sömmerda informiert

Kirchliche Nachrichten

- o Gottesdiensttermine

Wir gratulieren

Informationen

- o Das Thüringer Forstamt informiert
- o Die Bundeswehr informiert
- o Schießwarnung September 2019
- o Fahrpreisanpassung der Verkehrsgesellschaft Südharz
- o IHK Info 8-2019

Veranstaltungen

- o Reinsdorfer Zwergenmarkt
- o OT Bretleben
- o Kirmestanz
- o OT Heldrungen
- o Sommerkonzert des Otto-Schott-Chor Jena
- o OT Oldisleben
- o Tag des Denkmals
- o Neptunfest im Schwimmbad
- o Seniorennachmittag im Schwimmbad
- o OT Oldisleben/Sachsenburg
- o Tag des Denkmals

- o Einladung Fachtag Mitbetroffenheit von Kindern bei häuslicher Gewalt
- o Kurse der VHS
- o Lange Nacht der VHS

Wissenswertes

- o Neuer Vorstand 2019 – Förderverein der Kindertagesstätte „KinderneSt“ in Reinsdorf

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Sprech- und Öffnungszeiten der Stadt An der Schmücke

Am Bahnhof 43, OT Heldrungen in 06577 An der Schmücke

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag von 09.00 - 11.00 Uhr

Sprech- und Öffnungszeiten des Standesamtes

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Sprechzeiten / Kontaktdaten des Kontaktbereichsbeamten

Dienstag: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
 oder nach Absprache
 Telefon: 034673 72137

bei Abwesenheit Dienststelle Artern 03466 3610

Hinweis: Im Zeitraum vom 08.07 bis 17.08.2019 fallen die donnerstags Sprechzeiten weg.

Sprechzeiten / Kontaktdaten der Schiedsstelle

Jeden 2. Dienstag im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr
 Tel. 034673 / 72-10 (nur zu den Sprech- und Öffnungszeiten)

Diese und weitere wichtige Informationen zur Stadt An der Schmücke finden Sie im Internet unter www.vgem-schmuecke.de.

Kontaktdaten der Stadt An der Schmücke

Zentrale: Tel. 034673 / 72-10 und Fax. 034673 / 72-22
info@anderschmuecke.de

Der Bürgermeister Tel. 034673 / 72-12

Sachgebietsleiter

Haupt- und Ordnungsamt Tel. 034673 / 72-135

Sekretariat und Vereinsarbeit Tel. 034673 / 72-11
 Personalabteilung Tel. 034673 / 72-23
 Amtsblatt und Beschaffung Tel. 034673 / 72-23
 Kindergartenbetreuung Tel. 034673 / 72-24
 Ordnungsamt Tel. 034673 / 72-132
 Vollzugsdienst. Tel. 034373 / 72-131 oder 72-18
 Einwohnermeldeamt Tel. 034673 / 72-133 oder 72-136
 Standesamt Tel. 034673 / 72-17
 Fax. 034673 / 72-15
 Friedhofsverwaltung Tel. 034673 / 72-21
 Bauamt und Liegenschaften Tel. 034673 / 72-25
 Beiträge und Sondernutzung Tel. 034673 / 72-138
 Steuerverwaltung Tel. 034673 / 72-16
 Mieten und Pachten Tel. 034673 / 72-26
 Haushalt Tel. 034673 / 72-26
 Kasse und Vollstreckung Tel. 034673 / 72-14 oder 72-20

Sprechzeiten und Kontaktdaten der Ortschaften und der erfüllenden Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Ortschaft Bretleben

Donnerstag im 14-tägigen Rhythmus von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr
Tel. 034673/91244

Ortschaft Gorsleben

Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat .. von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr
(oder nach Vereinbarung) Tel. 034673/91413

Ortschaft Hauteroda

Dienstag von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr
Tel. 0172/3759580

Ortschaft Heldrungen

Dienstag von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Tel. 034673/70910
Fax: 034673/70922

Ortschaft Hemleben

Jeden 1. Montag im Monat von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

Ortschaft Oldisleben

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 12.00 Uhr - 13.00 Uhr
Tel. 034673/91388

Gemeinde Etzleben

Sprechzeiten nur nach Vereinbarung

Gemeinde Oberheldrungen

(Termine nur nach Vereinbarung) Tel. 0151/59118159

Sprech- und Öffnungszeiten der Bibliotheken

Ortschaft Heldrungen Tel. 034673 / 91376

Montag von 10.00 - 12.00 Uhr

Dienstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Oberheldrungen

Jeden 1. Mittwoch im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr

Kontaktdaten der Schwimmbäder

Nur während der Freibadsaison erreichbar!

Naturschwimmbad in Heldrungen Tel. 034673 / 78178

Freibad in Oldisleben Tel. 0151 / 56989522

Freibad in Oberheldrungen / Harras Tel. 0151 12750200

Sprech- und Öffnungszeiten des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

Karl-Marx-Str. 12, OT Oldisleben in 06578 An der Schmücke
(Etage 1 Zimmer 4-9)

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr

Kontaktdaten des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

Zentrale/Sekretariat Tel. 034673 / 99879

..... Fax 034673 / 91462

Werkleiter Tel. 034673 / 99877

Finanzen Tel. 034673 / 99878

Gebühren und Kasse Tel. 034673 / 91461

Niederschlag und Fäkalschlamm Tel. 034673 / 91463

Störfälle können außerhalb der Dienstzeiten und am Wochenende unter der Tel. 034673 / 168764 gemeldet/angezeigt werden.

Blinden- und Sehbehindertenverband des Kyffhäuserkreises

Der Blinden- und Sehbehindertenverband hilft durch Beratung den Betroffenen und ihren Angehörigen.

Sprechzeiten:

wöchentlich jeden Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Sondershausen, Markt 8

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 10.00 - 12.00 Uhr
im Rathaus Artern, Markt 14

Außensprechstunde Thüringer Forstamt Sondershausen

Ort: Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43,
OT Heldrungen in 06577 An der Schmücke
im Zimmer 8

jeden 2. Dienstag

im Monat von 16.00 Uhr und 18.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt An der Schmücke

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt An der Schmücke

06. Sitzung am 08.07.2019

Beschluss Nr. B 2019/0028 (Vorlagen-Nr. V 2019/0040)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss über die Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt An der Schmücke

Beschluss

Der Stadtrat beschließt über folgende Besetzung der Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss:		
Partei/Wählergruppe	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Thomas Wolff	Roland Schmidt
DIE LINKE	Dietmar Strickrodt	Nils Naumann
SPD	Joachim Pötzschke	Frank Neutert
BfH	Norbert Enke	Dieter Zielonka
BWV	Ilko Hoffmann	Michael Wilske
BG Schmücke	Norbert Eichholz	Volkmar Pötzschke

Ordnungs- und Bauausschuss:			
Partei/Wählergruppe	Mitglied	Stellvertreter	berufene Bürger
CDU	Roland Schmidt	Enrico Steinkopf	Egbert Hilbrecht
DIE LINKE	Barbara Blume	Dietmar Strickrodt	Robert Faust
SPD	Frank Neutert	Christina Rahaus	Robert Koksich
BfH	Dieter Zielonka	Norbert Enke	Holger Prabucka
BWV	Michael Wilske	Ilko Hoffmann	Andreas Ludwig
BG Schmücke	Andreas Kopf	Thomas Beyer	René Wicht

Sozial- und Kulturausschuss:			
Partei/Wählergruppe	Mitglied	Stellvertreter	berufene Bürger
CDU	Ines Pfau	Dirk Amme	Dr. Georg Müller
DIE LINKE	Nils Naumann	Barbara Blume	Stephanie Günzl
SPD	Christina Rahaus	Joachim Pötzschke	Ingo Beier
BfH	Norbert Enke	Dieter Zielonka	Astrid Möder
BWV	Michael Wilske	Ilko Hoffmann	Tilo Krauspe
BG Schmücke	Robert Böttcher	Volkmar Pötzschke	Dominic Schindler

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	20
angenommen lt. Antrag	20
angenommen mit Änderung	
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2019/0029 (Vorlagen-Nr. V 2019/0037)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beschluss über die Hauptsatzung der Stadt An der Schmücke

Beschluss

Der Stadtrat beschließt über die Hauptsatzung der Stadt An der Schmücke.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	20
angenommen lt. Antrag	15
angenommen mit Änderung	
Antrag abgelehnt	4
Stimmenthaltungen	1

Beschluss Nr. B 2019/0030 (Vorlagen-Nr. V 2019/0041)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Aufhebung des Beschlusses B 2019/0016 zur Haushaltssatzung für das Jahr 2019 mit Anlagen

Beschluss

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	20
angenommen lt. Antrag	19
angenommen mit Änderung	
Antrag abgelehnt	1
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2019/0031 (Vorlagen-Nr. V 2019/0045)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Aufhebung des Beschlusses B 2019/0017 zum Finanzplans und Investitionsprogramms für den Zeitraum 2018 - 2022

Beschluss

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Finanzplanes und des Investitionsprogrammes für den Zeitraum 2018 - 2022.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	20
angenommen lt. Antrag	19
angenommen mit Änderung	
Antrag abgelehnt	1
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2019/0032 (Vorlagen-Nr. V 2019/0046)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beschluss der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 mit Anlagen

Beschluss

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019. Der nachstehende Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	20
angenommen lt. Antrag	20
angenommen mit Änderung	
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2019/0033 (Vorlagen-Nr. V 2019/0047)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beschluss des Finanzplans und Investitionsprogramms für den Zeitraum 2018 - 2022

Beschluss

Der Stadtrat beschließt den Finanzplan und das Investitionsprogramm für den Zeitraum 2018 - 2022. Die angeführten Planungsunterlagen, Finanzplan und Investitionsprogramm sind Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	20
angenommen lt. Antrag	20
angenommen mit Änderung	
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2019/0034 (Vorlagen-Nr. V 2019/0039)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beschluss der Hebesatzung für Realsteuern der Stadt An der Schmücke

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt An der Schmücke möge über die als Anlage beigefügte Hebesatzung über die Vereinheitlichung der Realsteuerhebesätze der Stadt An der Schmücke beschließen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	20
angenommen lt. Antrag	17
angenommen mit Änderung	
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	3

Beschluss Nr. B 2019/0035 (Vorlagen-Nr. V 2019/0043)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beschluss über die Satzung der Stadt An der Schmücke über die Freiwillige Feuerwehr

Beschluss

Der Stadtrat beschließt über die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt An der Schmücke über die Freiwillige Feuerwehr

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	20
angenommen lt. Antrag	20
angenommen mit Änderung	
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2019/0036 (Vorlagen-Nr. V 2019/0044)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beschluss über die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt An der Schmücke

Beschluss

Der Stadtrat beschließt über die als Anlage beigefügte Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt An der Schmücke

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	20
angenommen lt. Antrag	18
angenommen mit Änderung	
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	2

Beschluss Nr. B 2019/0037 (Vorlagen-Nr. V 2019/0036)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beschluss über den Abschluss einer Rechtsberatungs- und Vergütungsvereinbarung zur außergerichtlichen Prüfung der Verträge zwischen der Stadt An der Schmücke (als Rechtsnachfolger der Stadt Heldrungen) und der AWO AJS gGmbH Erfurt

Beschluss

Der Stadtrat beschließt über den Abschluss einer Rechtsberatungs- und Vergütungsvereinbarung zur außergerichtlichen Prüfung der Verträge zwischen der Stadt An der Schmücke (als Rechtsnachfolger der Stadt Heldrungen) und der AWO AJS gGmbH. Die Vereinbarung soll mit der Rechtsanwaltskanzlei Prof. Martin Kupfrian, Espachstraße 3, 99094 Erfurt abgeschlossen werden.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	20
angenommen lt. Antrag	19
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	1

Beschluss Nr. B 2019/0038 (Vorlagen-Nr. V 2019/0048)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beschluss über den Abschluss einer Rechtsberatungs- und Vergütungsvereinbarung zur Prüfung der Beitragsfähigkeit der Errichtung einer Lärmschutzwand im Gewerbe- und Industriegebiet „Am Bahnhof“

Beschluss

Der Stadtrat beschließt über den Abschluss einer Rechtsberatungs- und Vergütungsvereinbarung zur Prüfung der Beitragsfähigkeit der Errichtung einer Lärmschutzwand im Gewerbe- und Industriegebiet „Am Bahnhof“. Die Vereinbarung soll mit der Rechtsanwaltskanzlei Prof. Martin Kupfrian, Espachstraße 3, 99094 Erfurt abgeschlossen werden.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	20
angenommen lt. Antrag	19
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	1

Beschluss Nr. B 2019/0039 (Vorlagen-Nr. V 2019/0038)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beschluss zur Beschaffung eines Spielgerätes „Spielschiff“ auf dem Spielplatz Steinstraße in der Ortschaft Heldrungen

Beschluss

Der Stadtrat beschließt die Beschaffung eines Spielgerätes „Spielschiff“ auf dem Spielplatz Steinstraße in der Ortschaft Heldrungen in Höhe von 3.595,92 €.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	20
angenommen lt. Antrag	20
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2019/0040 (Vorlagen-Nr. V 2019/0042)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beschluss zur Vergabe zum Nachtrag Baumaßnahme Ausbau Hauptstraße in der Ortschaft Hauteroda

Beschluss

Der Stadtrat beschließt die Vergabe zum Nachtrag Entwässerungsrinnen und Kosten für Telekomtrasse) für die Baumaßnahme Ausbau Hauptstraße in der Ortschaft Hauteroda. Die Kosten belaufen sich auf ca. 15.000 € und wurden in den Haushalt 2019 eingeplant.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	20
angenommen lt. Antrag	20
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbereich Offenland) für folgende Natura 2000-Gebiete in Thüringen

FFH-Gebiet Nr. 13 „Hainleite - Wipperdurchbruch - Kranichholz“**SPA-Gebiet Nr. 6** „Helme-Unstrut-Niederung“**SPA-Gebiet Nr. 9** „Hainleite - Westliche Schmücke“

FFH-Gebiet = Fauna-Flora-Habitat-Gebiet; SPA-Gebiet = Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area)

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes. Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura 2000-Stationen erfolgen. Die meisten Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).

In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne eines Großteils der FFH-Gebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von 2019 bis 2021 werden im Auftrag des TLUBN die Managementpläne für das Offenland für weitere 21 Vogelschutzgebiete und sechs FFH-Gebiete erstellt. Darüber hinaus erfolgen für neun FFH-Gebiete Ergänzungen zu bereits vorliegenden Managementplänen. Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren das Verfahren. Durch das TLUBN wurden Planungsbüros beauftragt, die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten zu erfassen, ihre Erhaltungszustände zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen. Zur Durchführung dieser Aufgaben finden im oben genannten Zeitraum in den anteilig in ihrer Gemeinde liegenden Gebieten Geländeerhebungen statt.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermes-

sungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(3) ...

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: www.tlubn-thueringen.de

Ansprechpartner:

TLUBN, Ref. 34; Herr Christ:

Sebastian.Christ@tlubn.thueringen.de

Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt An der Schmücke im Jahr 2020 (Hebesatzsatzung 2020)

I.

Der Stadtrat hat am 08.07.2019 mit Beschluss Nr.: B 2019/0034 nachstehende Hebesatzsatzung beschlossen:

Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt An der Schmücke ab dem Jahr 2020 (Hebesatzsatzung 2020)

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit § 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat der Stadtrat der Stadt An der Schmücke in seiner Sitzung am 08.07.2019 mit Beschluss Nr. 2019/0034 die folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt An der Schmücke ab dem Jahr 2020 (Hebesatzsatzung 2020) beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt An der Schmücke erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 304 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 411 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

An der Schmücke, den 30.07.2019

Holger Häßler

Bürgermeister

(Siegel)

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 11.07.2019

von dieser gewürdigt am: 22.07.2019

bekannt gemacht am: 30.08.2019

II.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 22.07.2019., Az.: L.3.1.-2010 - LG088 - 03/19, der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

III.

Die Hebesatzsatzung der Stadt liegt zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung zu den allgemeinen Dienstzeiten in der Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43, Zimmer 11, in 06577 An der Schmücke aus.

Weiterhin ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung für dieses Haushaltsjahr möglich.

An der Schmücke, den 31.07.2019

gez. Holger Häßler

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt An der Schmücke

I.

Der Stadtrat hat am 08.07.2019 mit Beschluss Nr. B 2019/0032 nachstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 beschlossen.

Haushaltssatzung der Stadt An der Schmücke für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der §§ 55, 56 und 57 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt An der Schmücke mit Beschluss- Nr.: B 2019/0032 folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.459.171 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.663.639 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Nachstehende Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Ortschaft Bretleben:

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | | 280 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 360 v.H. |

Ortschaft Gorsleben:

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | | 450 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 400 v.H. |

Ortschaft Hauteroda:

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | | 313 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | | 422 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 385 v.H. |

Ortschaft Heldrungen:

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 330 v.H. |

Ortschaft Hemleben:

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | | 410 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 385 v.H. |

Ortschaft Oldisleben:

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 360 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
1.409.800 €

festgesetzt

§ 6

Die Höhe des Kostenersatzes gemäß § 51 Abs. 2 ThürKO beträgt
130.174 €.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

An der Schmücke, den 30.07.2019

Holger Häßler (Siegel)
Bürgermeister

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 11.07.2019

Von dieser gewürdigt am: 22.07.2019

Bekannt gemacht am: 30.08.2019

II.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 22.07.2019, Az.: L.3.1.2010 – LG088 – 04/19, der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan der Stadt liegt zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung zu den allgemeinen Dienstzeiten in der Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43, Zimmer 11, 06577 An der Schmücke aus. Weiterhin ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung für dieses Haushaltsjahr möglich.

An der Schmücke, den 31.07.2019

gez. Holger Häßler
Bürgermeister

Satzung der Stadt An der Schmücke über die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2018 (GVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Stadt An der Schmücke in seiner Sitzung am 08.07.2019 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1**Organisation, Bezeichnung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt An der Schmücke ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige, gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

Freiwillige Feuerwehr der Stadt An der Schmücke

und besteht aus:

- der Ortsteilfeuerwehr Bretleben
- der Ortsteilfeuerwehr Gorsleben
- der Ortsteilfeuerwehr Hauteroda
- der Ortsteilfeuerwehr Heldrungen
- der Ortsteilfeuerwehr Hemleben
- der Ortsteilfeuerwehr Oldisleben
- der Ortsteilfeuerwehr Sachsenburg.

(2) Die Ortsteilfeuerwehren sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen können sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 20) bedienen.

§ 2**Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG sowie Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt An der Schmücke die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3**Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt An der Schmücke gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4**Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen sind durch die Stadt An der Schmücke gegen Dienstunfälle, dauernde Erwerbsunfähigkeit und Todesfall im Sinne des § 14 Abs. 5 ThürBKG, zusätzlich zur gesetzlichen Versicherung, zu versichern.

(3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige schriftlich an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt An der Schmücke haben (Einwohner) oder auf Grund ihres Arbeitsplatzes regelmäßig für Einsätze in den jeweiligen Ortschaften der Stadt An der Schmücke zur Verfügung stehen. Die Freistellung für Einsätze durch den Arbeitgeber ist schriftlich nachzuweisen. Mitglieder der Einsatzabteilung dürfen nicht gleichzeitig aktive Mitglieder anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können (§10 Abs.4 ThürBKG). Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Auf Vorschlag der Wehrleitung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr und dem Einverständnis des Stadtbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(5) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung kann erst nach einer 12-monatigen Bewährungszeit zur Beurteilung der Aufnahmefähigkeit des Antragstellers hinsichtlich Gewissenhaftigkeit, Kameradschaftlichkeit und Zuverlässigkeit erfolgen. Während dieser Bewährungszeit ist der Antragsteller Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr und hat die Rechte und Pflichten nach § 7 (außer Wahlrecht nach § 7 Abs. 1) entsprechend zu erfüllen. Im Falle der Übernahme von Angehörigen der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung entfällt die Bewährungszeit, wenn eine mindestens einjährige ununterbrochene Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr nachgewiesen werden kann.

(6) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).

Bei Zweifel über die geistige und körperliche Eignung im Feuerwehrdienst, ist der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister berechtigt ein von einem Arbeitsmediziner ausgestelltes Attest einzufordern.

(7) Voraussetzung für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FdGO).

(8) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) der Entpflichtung,
- e) dem Tod.

(2) Mit Erreichen der Altersgrenze oder durch Verlust der Feuerwehrdiensttauglichkeit vor Erreichen der Altersgrenze wird der Feuerwehrangehörige in die Alters- und Ehrenabteilung versetzt.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden.

(4) Der Bürgermeister kann die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters oder des jeweiligen Wehrführers, durch schriftlichen, mit

Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr entpflichten. Mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Feuerwehr (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Wichtige Gründe sind insbesondere:

- mehrfach unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen,
- gesundheitliche und geistige Nichteignung,
- grobe Verletzung der Dienstpflicht,
- dem Ansehen der Feuerwehr schädigendes Verhalten,
- grobes unkameradschaftliches Verhalten,
- grobe Gefährdung der Disziplin der Wehr,
- nicht befolgen von Weisungen der Vorgesetzten,
- wiederholter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadt An der Schmücke wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter. Die Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehren wählen den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer und die Mitglieder der Wehrleitung.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

(3) Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm schnellstmöglich zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

(7) Näheres über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung kann durch den Stadtbrandmeister in einer Dienst- und Geschäftsordnung geregelt werden.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung mit mindestens zweijähriger Dienstzeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt An der Schmücke, die aus persönlichen, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht am Dienst in der Einsatzabteilung teilnehmen können, wird auf Antrag das Ruhen der Mitgliedschaft gewährt. Nach Wegfall der Hinderungsgründe, spätestens jedoch nach drei Jahren, kann die Wiederaufnahme des aktiven Dienstes in der Einsatzabteilung beantragt werden. Anträge sind jeweils schriftlich beim Stadtbrandmeister einzureichen. Während der ruhenden Mitgliedschaft sind die Betroffenen berechtigt, an Dienstversammlungen der Feuerwehr teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft wird nicht als aktive Dienstzeit angerechnet. Erfolgt nach dieser Frist keine Wiederaufnahme des aktiven Dienstes, gilt § 9 Abs. 1.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister ihm

- a) eine Ermahnung aussprechen,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen,
- c) die Entpflichtung beim Bürgermeister beantragen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9**Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
- b) durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 4 gilt entsprechend)
- c) mit dem Tod.

(3) Die Alters- und Ehrenabteilungen gestalten ihre Arbeit als selbständige Abteilungen der Ortsteilfeuerwehren.

§ 10**Jugendfeuerwehr**

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt An der Schmücke führt den Namen

Jugendfeuerwehr der Stadt An der Schmücke

und unterteilt sich in:

- Jugendfeuerwehr Bretleben
- Jugendfeuerwehr Gorsleben
- Jugendfeuerwehr Hauteroda
- Jugendfeuerwehr Heldrungen
- Jugendfeuerwehr Hemleben
- Jugendfeuerwehr Oldisleben und
- Jugendfeuerwehr Sachsenburg

(2) Die Jugendfeuerwehren der Stadt An der Schmücke sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

Die Jugendfeuerwehren gliedern sich in zwei Gruppen. Mitglieder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und Mitglieder vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Jede Gruppe wird von einem Jugendwart geleitet. Jedem Jugendwart steht ein Stellvertreter zu Seite.

(3) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen. § 14 Abs. 5 ThBKG gilt entsprechend.

(4) Die Stadt wird der Arbeit der Jugendfeuerwehren ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und sie tatkräftig unterstützen.

(5) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt An der Schmücke untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich der jeweiligen Wehrführer und Jugendfeuerwehrwarte bedient.

(6) Die jeweiligen Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters vom Bürgermeister der Stadt An der Schmücke auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sie sollen mindestens 18 Jahre alt sein, der Einsatzabteilung angehören und den Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ist vorzuweisen.

§ 11**Stadtbrandmeister,
stellvertretender Stadtbrandmeister,
Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

(1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt An der Schmücke ist der Stadtbrandmeister.

(2) Der Stadtbrandmeister wird von der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr An der Schmücke auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§§ 16 bis 18) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt An der Schmücke statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt An der Schmücke angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Bei Wahrnehmung dieser Funktion ohne die notwendigen Qualifikationen sind die erforderlichen Fachkenntnisse zeitnah nachzuweisen.

(5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt An der Schmücke ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt An der Schmücke und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und die Wehrleitungen zu unterstützen.

(6) Der Stadtbrandmeister kann gleichzeitig zum Wehrführer gewählt werden.

(7) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr An der Schmücke auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt An der Schmücke ernannt.

Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt An der Schmücke angehört. Er muss mindestens die Ausbildung für die vorhergehende Führungsfunktion erfolgreich abgeschlossen haben und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzen.

Bei Wahrnehmung dieser Funktion ohne die notwendigen Qualifikationen sind die erforderlichen Fachkenntnisse zeitnah nachzuweisen.

(8) Die Wehrführer führen die Ortsteilfeuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bestehen in einem Ortsteil zwei Feuerwehren, so sollte in jeder Feuerwehr je ein stellvertretender Wehrführer gewählt werden.

Er muss mindestens die Ausbildung für die vorhergehende Führungsfunktion erfolgreich abgeschlossen haben und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzen.

Bei Wahrnehmung dieser Funktion ohne die notwendigen Qualifikationen sind die erforderlichen Fachkenntnisse zeitnah nachzuweisen.

(10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(11) Der Bürgermeister der Stadt An der Schmücke bestellt auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters die Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr. Bestellt werden kann nur, wer die erforderlichen Fachkenntnisse durch Besuch der nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(12) Der Bürgermeister erteilt im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister und den Wehrführern den Einsatzfahrern die Berechtigung zum Führen der Einsatzfahrzeuge.

§ 12**Leiter des Atemschutzes**

(1) Der Leiter des Atemschutzes berät den Stadtbrandmeister und die Wehrführer im Aufgabengebiet Atemschutz. Er ist für die Kontrolle des persönlichen Atemschutzes verantwortlich und er überwacht das Aufgabengebiet Atemschutz einschließlich der Aus- und Fortbildung.

(2) Er muss die Ausbildung als Atemschutzgeräteträger erfolgreich abgeschlossen und den Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt haben.

Er wird auf Vorschlag des Stadtbrandmeister und der Wehrführer durch den Bürgermeister auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

§ 13**Gerätewart**

Der Gerätewart ist in erster Linie für die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte verantwortlich. Er ist erste Anlaufstelle für die Mannschaft bezüglich der Technik in ihrer Feuerwehr. Er hat eine Beratungsfunktion gegenüber der Wehrführung der Ortsteilfeuerwehr und den Feuerwehrangehörigen (z. B. anstehende Beschaffungen, bestimmungsgemäßer Umgang mit Gerätschaften und Ausrüstungen). Er meldet größere Defekte oder Schäden dem Wehrführer. Prüfgrundlage ist der Grundsatz der DGUV

„Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr“. Der Gerätewart muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Lehrgang zum Gerätewart an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt haben.

Dem Gerätewart sollte ein Stellvertreter zur Seite stehen. Sie werden auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters und des Wehrführers durch den Bürgermeister auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

§ 14 Wehrleitung

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Ortsteilfeuerwehren der Stadt An der Schmücke je eine Wehrleitung gebildet.

(2) Die Wehrleitung besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus mindestens einem Angehörigen der Einsatzabteilung, mindestens einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Gerätewart.

(3) Die Wahl des Vertreters der Einsatzabteilung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr. Die Wahl des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt durch die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren.

(4) Der Vorsitzende beruft mindestens vierteljährig eine Sitzung der Wehrleitung ein. Er hat die Wehrleitung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen der Wehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt An der Schmücke ein Feuerwehrausschuss gebildet werden.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie den Vertretern der Einsatzabteilung der Alters- und Ehrenabteilung der Jugendwarte der Gerätewarte und des Leiters des Atemschutzes.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

§ 16 Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister sowie dem Stadtbrandmeister mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatz-

abteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach § 12 Abs. 4 (§ 16 Abs.4) mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(6) Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Stadtbrandmeister sowie dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 17 Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet aller fünf Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung aller Ortsteilfeuerwehren der Stadt An der Schmücke statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über die abgelaufenen Jahre zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) § 16 Abs. 4, 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 18 Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer, der zu wählenden Mitglieder der Wehrleitung sowie der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für die Wehrleitung, die Jugendfeuerwehrwarte und die Gerätewarte werden einzeln durch die Einsatzabteilung nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmhäufung durch alle Mitglieder der Feuerwehren gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder der Wehrleitung wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder der Wehrleitung zu wählen sind. In die Wehrleitung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird grundsätzlich schriftlich und geheim. Wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, kann durch Handzeichen gewählt werden.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister bekannt zu geben. Der Bürgermeister übergibt die Urkunde zur Ernennung als Ehrenbeamten grundsätzlich in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates.

§ 19 Entschädigungen

Die Höhe von Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt An der Schmücke, welche ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden, ist in einer separaten Entschädigungsatzung zu regeln.

§ 20 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 21**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechtsformen.

§ 22**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig treten folgende Feuerwehrsatzungen außer Kraft:
- Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bretleben vom 31.08.2011,
 - Feuerwehrsatzung der Gemeinde Gorsleben vom 21.01.2008,
 - Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hauteroda vom 21.01.2008,
 - Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hemleben vom 02.07.2008,
 - Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oldisleben vom 26.05.2009 und
 - Feuerwehrsatzung der Stadt Heldrungen vom 09.07.2007.

Stadt An der Schmücke, den 20.08.2019

Häßler
Bürgermeister

(Siegel)

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 11.07.2019
 von dieser genehmigt am: 14.08.2019
 bekanntgemacht am: 30.08.2019

Finanzamt Sondershausen

Aktenzeichen: S 3355 - ALS - Gorsleben

**Bekanntmachung über die Offenlegung
 der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge
 Nachschätzung in der Gemarkung Gorsleben**

1. In der genannten Gemarkung hat eine Überprüfung der Bodenschätzung und eine Nachschätzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß §11 des Bodenschätzungsgesetzes stattgefunden.
2. Die dabei festgestellten Schätzungsergebnisse werden wie folgt offengelegt:
 Offenlegungszeitraum: 16.09.2019 - 15.10.2019
 Offenlegungsort: Finanzamt Sondershausen
 Zimmer-Nummer: 422

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist in der Offenlegungsfrist von Montag bis Mittwoch zwischen 8.00 Uhr und 15.30 Uhr anwesend und steht zu Auskünften zur Verfügung.

Außerhalb der Sprechstunden sind Terminvereinbarungen unter den Telefonnummern 03632/ 742- 422 möglich.

3. Wer die Sprechstage des ALS nicht wahrnimmt, kann zwar die Schätzungsergebnisse einsehen, muß aber damit rechnen, den ALS nicht anzutreffen. Eigentumsunterlagen, Grundstücksverzeichnisse, Zustellungsbescheide, usw. sind mitzubringen.
4. Offengelegt werden die Schätzungskarten und Schätzungsbücher, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.
5. Gegen die bei der Nachschätzung festgestellten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke der Einspruch zu. Der Einspruch kann nach Beendigung der Offenlegung bis zum Ablauf des

15.11.2019

beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Der Vorsteher des Finanzamtes

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT)

Bekanntmachung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT)

I.

Am 24.07.2019 wurden im Mitteilungs- und Bekanntmachungsblatt „Thüringer Allgemeine“ Nr. 170 folgende Beschlüsse und Satzungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) veröffentlicht:

1. Beschluss-Nr.: 310-06/19

Beschluss zur 5. Satzung zur Änderung der BGS-EWS des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes in der beschlossenen Fassung vom 15.12.2008

2. Beschluss-Nr.: 312-06/19

Beschluss zur 4. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067)

II.

Am 27.07.2019 wurde im Mitteilungs- und Bekanntmachungsblatt „Thüringer Allgemeine“ Nr. 173 folgender Beschluss und folgende Satzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) durch das Landratsamt des Kyffhäuserkreises, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, veröffentlicht:

Beschluss-Nr.: 313-06/19

Beschluss zur 5. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) in der beschlossenen Fassung vom 15.12.2008

Informationen aus den Ämtern

Das Hauptamt informiert

Information zu den Kosten der Adressänderung im Rahmen der Gemeindeneugliederung

Aufgrund vermehrter Anfragen hinsichtlich der Übernahme von Kosten für die Änderung von Adressen in amtlichen Dokumenten und den notwendigen Ummeldungen möchten wir über folgendes informieren:

Für die Änderung der Adressdaten in Ausweis- und Passdokumenten werden keine Gebühren erhoben. Dies geschieht unabhängig von der Gemeindeneugliederung, da es sich hierbei um generell gebührenfreie Amtshandlungen handelt.

Für die Änderung von Fahrzeug- und Halterdaten ist gesetzlich keine Gebührenbefreiung vorgesehen. Von der zuständigen Stelle beim Landkreis werden die Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Eine Erstattung dieser Kosten durch die Stadt An der Schmücke ist nicht vorgesehen.

Gleiches gilt für die notwendige Ummeldung von Gewerbebetrieben und den Kosten für ggf. notwendige Auszüge von Registergerichten. Auch hierfür erfolgt keine Kostenerstattung.

Ihre Stadtverwaltung

Ordnungsamt/Fundbüro

Fundbüro teilt mit:

Am Montag, den 05.08.2019 wurde in 06577 An der Schmücke, Ortschaft Gorsleben, ein Fahrrad gefunden. Nähere Auskünfte erteilt das Ordnungsamt der Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43, OS Heldrungen, in 06577 An der Schmücke oder Tel: 034673/72132.

Aus unserer Stadt und den Gemeinden

Stadt An der Schmücke

OT Bretleben

203. Kirschfest in Bretleben

Vom 13.07. bis 14.07.2019 feierten die Bretlebener Einwohner wieder ihr traditionelles Kirschfest. Am Samstagvormittag schmückten die Mitglieder der Gruppe Natur und Umwelt den Ort mit Birkenästen. Um 20 Uhr ging es auf den Kirschberg, und es konnte bei guter Live-Musik von der Band MATE kräftig das Tanzbein geschwungen werden. Am Sonntag um 10 Uhr spielten die Hopfentaler Musikanten mit Blasmusik zum Frühschoppen. Pünktlich um 13.30 Uhr startete der große Festumzug. Angeführt von den Hopfentaler Musikanten und den Blumenkindern sowie zahlreichen eingeladenen Hoheiten marschierte der Festzug hinauf auf den Kirschberg. Dort angekommen, führten die Heldrüngener Zwiebelprinzessin Paula I und die Bretlebener Kirschprinzessin Sophie I die traditionelle Blumenpolonaise an.

In der Eröffnungsrede dankte der Ortschaftsbürgermeister, Herr Ilko Hoffmann, dem Bretlebener Carneval Verein e.V., der Gruppe Natur und Umwelt, dem Sportverein Eintracht Bretleben e.V., der Freiwilligen Feuerwehr und dem Jugendclubverein für die ausgezeichnete Organisation dieses Heimatfestes. Besonderer Dank galt dabei dem Bretlebener Carneval Verein für die hervorragende gastronomische Betreuung sowie der Gruppe Natur und Umwelt für Ihre Insektenhaus-Bastelstation. Mit viel Begeisterung bauten hier Kinder aus vorgefertigten Bausätzen ihr eigenes Insektenhotel zusammen. Herzlich begrüßt wurde auch der Bürgermeister der neuen Landgemeinde Stadt An der Schmücke, Herr Holger Häßler. In seiner Begrüßungsrede würdigte dieser die gute Zusammenarbeit der Bretlebener Vereine. Er betonte dabei, dass die ehrenamtliche Vereinsarbeit die Grundlage eines funktionierenden ländlichen Gemeinschaftslebens ist und versprach, diese nach Kräften zu unterstützen und zu fördern. Für die intensive und ganzjährige ehrenamtliche Arbeit übergaben der Bürgermeister der Stadt an der Schmücke und der Bretlebener Ortschaftsbürgermeister im Namen der Thüringer Ehrenamtsstiftung an folgende Vereine eine Geldzuwendung in Höhe von 50 Euro:

Bretlebener Carneval Verein e. V. / Gruppe Natur und Umwelt Arbeitsgruppe St. Johannes Kirche / Angelsportverein Bretleben e.V. SV Eintracht Bretleben e.V. / Bretlebener Jugendclubverein e.V. Ein weiterer Höhepunkt war die Übergabe des Fördermittelbescheides durch den Landessportbund an den Sportverein Eintracht Bretleben e.V. Zu diesem Zweck reiste bereit am Vortag der Geschäftsführer des LSB, Herr Thomas Zirkel nebst Ehefrau an. Der Sportverein wurde in das Sportstättenförderprogramm des Freistaates Thüringen aufgenommen, und so übergab Herr Thomas Zirkel an Herrn Michael Wilske einen Fördermittelbescheid in Höhe von 22.300 €. Insgesamt investiert der Sportverein mit Unterstützung der Stadt An der Schmücke einen Betrag von rund 73.000 € in den Sportsaal und in die neuen Vereinsräume. Die traditionelle Kirschbaumpflanzung mit Patenschaft übernahm in diesem Jahr Constantin Claus. In Begleitung seines Vaters und der insgesamt 30 angereisten Hoheiten wurde nun der 6. Süßkirschenbaum im Rahmen des Kirschfestes auf dem Kirschberg gepflanzt.

Wie auch in den vergangenen Jahren veranstaltete der Sportverein ein Kegeltornier für jung und alt. Bei den Kindern gewann das Turnier Brian Bittner, zweite wurde Anna Pruvost und dritter wurde Janik Liebe. Bei der Jugend gewann Tom Betker gefolgt von Leon Herbert. Bei den Frauen siegte Brigitte Siegmann, gefolgt von Daniela Kohls und Denise Liebe. Bei den Männern gewann Lars Michel, zweiter wurde Kay Michel und den dritten Platz belegte Steven Rohkrämer.

Ein besonders beliebtes Highlight war wieder das Bungeetrampolin. Gefördert durch den Jugendclubverein und der Stadt konnte sich hier jede Altersklasse für kleines Geld sportlich vergnügen. Wem es an diesem Tag dann doch zu warm wurde, konnte sich an der Station der Freiwilligen Feuerwehr einer Abkühlung unterziehen. Die Feuerwehr baute auf zwei Bahnen einen klei-

nen Löschangriff auf. Viele Kinder und sogar einige Hoheiten lieferten sich einen gnadenlosen Zweikampf beim Dosenlöschen. Wir freuen uns schon auf die nächsten Veranstaltungen! Herzlich lädt der BCV am 07.09.2019 zum Kirmestanz und am 19.10. 2019 zum Bockbierfest ins Volkshaus ein. Am 29.09.2019 findet um 14 Uhr in der St. Johannes Kirche Bretleben das Erntedankfest mit einer großen Kaffeetafel statt. Dazu wird herzlichst eingeladen.

Ilko Hoffmann
Ortschaftsbürgermeister

Bilder: I. Hoffmann





OT Hauteroda

Mobile Mosterei September bis Oktober

Das Beste aus Ihrem Obst!

- Sie bekommen den Saft Ihrer Früchte
- Ihr Obst wird gewaschen, zerkleinert und gepresst, der Saft erhitzt und abgefüllt
- Faustregel: aus **50 kg Obst erhält man ca. 30 l Saft**
- Abfüllung erfolgt in **Bag in Box**

Vorteile:

- durch Zapfhahn gelangt keine Luft an den Saft
- längere Haltbarkeit ohne Kühlung auch nach Anbruch
- Karton gibt dem Produkt Formstabilität und schützt den Inhalt vor äußeren Einflüssen und Lichteinfall, zudem ist er mehrfach verwendbar
- platzsparend, stapelbar, kinderfreundlich

Termine auf dem Gutshof / Hauptstraße 1 in 06577 Hauteroda

immer Montag bis Mittwoch von 9.00 bis 15.00 Uhr

Terminvereinbarungen unter 034673/7369-20

täglich in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr

Auswärtstermine

- Rottleben, Naturparkverwaltung
am 19.09.2019 und 24.10.2019 von 8.00 bis 15.00 Uhr

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite www.gutshof-hauteroda.de

Eine Gemeinschaftsinitiative von:



Naturpark
Kyffhäuser



OT Heldrungen

Dankschreiben an die Gemeindemitglieder des Ortsteiles Langensteinbach, der Gemeinde Karlsbad

Ganz gespannt und voller Vorfreude auf den Besuch bei unserer Partnerstadt haben sich einige Vertreter der Stadt Heldrungen, unter Leitung der Mitorganisatorin und Gründerin der Städtepartnerschaft Frau Eckardt, am 19. Juli auf den Weg nach Langensteinbach begeben. Wir können sicher sagen, dass wir am 21. Juli mit zwei lachenden Augen heimgekehrt sind, denn die Stimmung war beschwingt und die Atmosphäre locker. Wir gehörten dazu! Hierfür und auch für Ihre freundliche Einladung möchten wir uns auf diesem Weg noch einmal recht herzlich bedanken.

Sie feierten an dem Wochenende Ihr „Grünwinkelfest“, welches wir wunderbar miterleben durften. Wir waren von Ihrer Gemeinschaft, Ihrer Lebensfreude und Ihrer Heiterkeit nicht nur begeistert, sondern wir wurden davon mitgerissen. Auch unser Gaumen wurde in jeglicher Hinsicht ausgiebig verwöhnt. Wir haben schon lange nicht mehr mit solcher Hingabe aus voller Kehle gesungen. In dieser Zeit bekamen wir auch Einblicke in das historische Karlsbad, denn Herr Rupp zeigte uns gut erhaltene restaurierte Ortsteile Ihrer Gemeinde und mit Familie Timm und Frau Günther besichtigten wir das sehr beeindruckende Kloster in Maulbronn. Seit 1991 besteht nun diese Partnerschaft, aus der sich langjährige Kontakte und Freundschaften gebildet haben. Dass wir die damaligen Organisatoren und Gründungsmitglieder, Frau Schäfer, Herrn Seelinger, Herrn Beuchelt und Herrn Kiesinger wieder treffen konnten, hat uns ganz besonders gefreut.

Die Stadt Heldrungen möchte ein Dankeschön an alle Beteiligten sowie Gastgeber und Helfer aussprechen, die diese drei sehr schönen Tage für uns auf die Beine gestellt haben!

Unser besonderer Dank gilt Frau Günther, Frau Schäfer, Frau Gellner, Familie Timm, Herrn Rupp und Herrn Krauß.

Wir freuen uns schon sehr auf ein baldiges Wiedersehen in der Stadt Heldrungen.

Familie Baum



Bild: Herr Baum

OT Oldisleben

Neptun erneut zu Gast im Schwimmbad Oldisleben

Am 07.09.2019 ist es wieder soweit. Neptun und sein Gefolge besuchen das Schwimmbad Oldisleben, um kleine und große Taufflinge in ihr Reich aufzunehmen. Der römische Wassergott empfängt alle Taufwilligen ab 11 Uhr im Schwimmbad Oldisleben. Auch in diesem Jahr wird sich eine Vielzahl mariner Lebewesen im Bad tummeln. Quirlige Krabben, schnelle Schollen, lustige Seegurken und tapfere Kraken werden mit uns vor und nach ihrer Taufe einen bunten Tag für Jung und Alt verbringen. Die Taufe beginnt 15 Uhr. Auch in diesem Jahr laden die große Hüpfburg und die Turbowasserrutsche zum Tollen und Toben ein. Für das leibliche Wohl unserer kleinen Wasserratten und deren Kapitäne ist natürlich bei guter Musik gesorgt. Leckerer vom Grill und zahlreiche Köstlichkeiten aus unserer Schwimmbad-Kombüse laden wie immer zum Schlemmen und Genießen ein.



Ab 14:30 Uhr begrüßt Neptun auch die junggebliebenen Meerjungfrauen und Klabaftermänner zu Kaffee und leckerem Kuchen, bevor wir 17 Uhr die Badesaison 2019 mit dem offiziellen Abbaden verabschieden.

Wir laden Sie, liebe Meeresbewohner, herzlich zu einem frohen und bunten Tag im Schwimmbad Oldisleben ein. Begrüßen Sie mit uns den Meerese Gott und feiern Sie mit uns ein ausgeglichenes Ende der Badesaison 2019. Ahoi!

Ihr Freundeskreis Oldisleben

Aus unseren Vereinen

VfB Oldisleben e.V. beteiligt sich am Aktionsbündnis „Alkoholfrei Sport genießen“

Oldisleben, 11. Juli 2019
– Der Sportverein VfB Oldisleben e.V. beteiligt sich am bundesweiten Aktionsbündnis „Alkoholfrei Sport genießen“. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung



(BZgA) ruft gemeinsam mit dem DOSB, DFB, DTB, DHB und DJK alle Sportvereine in Deutschland dazu auf, für einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol zu werben. Mit der Beteiligung am Aktionsbündnis will der VfB Oldisleben e.V. sich dieser Verantwortung stellen und die Vorbildrolle der Erwachsenen für Kinder und Jugendliche im Verein betonen.

Der VfB Oldisleben e.V. führt am Dienstag 20.08.2019 auf dem Sportplatz und im Vereinsheim von 8 bis 13 Uhr ein 9-Meter-Turnier aller Schulklassen im Rahmen der Aktionswoche Sport der Thüringer Gemeinschaftsschule Oldisleben durch. Die Veranstaltung steht unter dem Motto „Alkoholfrei Sport genießen“. Das bedeutet: Der Verein verzichtet rund um seine Veranstaltung auf den Konsum von Alkohol. „Mit der Beteiligung an dieser Aktion wollen wir ein wirkungsvolles Zeichen setzen und dazu beitragen, insbesondere die Kinder und Jugendlichen in unserem Verein vor der Gefährdung durch Alkohol zu schützen“, erklärt Thomas Röber, Organisator.

Neben dem 9-Meter-Turnier aller Schulklassen erwartet die Besucher...

- * eine alkoholfreie Cocktailbar, an der die Besucher probieren können, wie gut alkoholfreie Durstlöscher schmecken können,
- * Mitmachangebote zum Thema Ernährungspyramide

Die Aktion der BZgA stellt sich der Aufgabe: Kinder und Jugendliche bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken und sie zu befähigen, ihr Leben ohne Suchtmittel zu bewältigen, ist deshalb eine wichtige Aufgabe für alle Erwachsenen, die Verantwortung für sie tragen – ob zu Hause, in der Schule oder auch im Sportverein. Gerade Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter sind wichtige Vorbilder für Kinder und Jugendliche. Das betrifft auch den Konsum von Alkohol. Gehen die Erwachsenen im Verein maßvoll und verantwortungsbewusst mit Alkohol um, kann sich das auch positiv auf die jungen Vereinsmitglieder auswirken. Mit „Alkoholfrei Sport genießen“ können Sportvereine genau hier ein Zeichen setzen und ihre Vorbildrolle für Kinder und Jugendliche betonen.

Der Bund der Heimatvertriebenen e.V. - Regionalverband Kyffhäuserkreis & Landkreis Sömmerda informiert

Am 7. September 1991 wurde der BdV-Regionalverband im Altkreis Artern gegründet. Dieses Ereignis werden wir am 4. September 2019 ab 14 Uhr im Rahmen unserer regionalen Veranstaltung „Tag der Heimat“ in Heldringen in der Wasserburg traditionell würdig begehen. Das Leitwort in diesem Jahr ist: „Menschenrechte und Verständigung – Für Frieden in Europa“. Dazu laden wir alle Heimatvertriebenen und Interessierte recht herzlich ein.

Im Unkostenbeitrag von 20 € sind der Bustransfer ab Heimatort (für unsere gehbehinderten Mitglieder und Interessierten kann ein individueller Zustieg vereinbart werden), ein Kaffeegedeck sowie musikalische Umrahmung enthalten.

Wir bitten um Anmeldung bis einschließlich **23.08.2019**, um eine reibungslose Organisation gewährleisten zu können.

Telefonische Anmeldung: (034673) 789271 und (0152) 27509044
Anmeldung via Email: bdv-rv-artern@gmx.de

Kirchliche Nachrichten

Gottesdiensttermine

Gesamter Pfarrbereich:

Sonntag, d. 01.09.

14.00 Uhr Artern: Einführungsgottesdienst
Pfr. Burghardt

Sonntag, d. 22.09.

10.30 Uhr Artern: Verabschiedungsgottesdienst
Hr. Salzmann

Samstag, d. 28.09.

08.30 Uhr Gemeindefahrt nach Walkenried

Pfarrbereich Heldringen

Ev. Kirchengemeinde Gorsleben

Sonntag, den 08.09.2019

10.30 Uhr Gottesdienst

Ev. Kirchengemeinde Heldringen

Sonntag, den 08.09.2019

09.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier

Samstag, den 14.09.2019

11.00 Uhr Andacht mit Partnergemeinde

Sonntag, den 29.08.2019

14.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst

Ev. Kirchengemeinde Oberheldringen/Harras

Samstag, den 07.09.2019

16.30 Uhr Gottesdienst mit Taufe

Samstag, den 21.09.2019

14.00 Uhr Goldene Konfirmation

Ev. Kirchengemeinde Hemleben

Sonntag, den 15.09.2019

14.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe

Ev. Kirchengemeinde Etzleben

Sonntag, den 29.09.2019

10.30 Uhr Gottesdienst Erntedank mit Abendmahl

Ev. Kirchengemeinde Hauteroda

Sonntag, den 29.09.2019

14.00 Uhr Erntedankgottesdienst mit Abendmahl

Pfarrbereich Artern

Ev. Kirchengemeinde Bretleben

Sonntag, der 15.09.2019

09.15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsaktion

Sonntag, der 29.09.

14.00 Uhr Kaffeetafel-GD zu Erntedank

Selbständig Ev.-Luth. Golgatha-Gemeinde Heldringen (Kirche vor der Wasserburg)

Sonntag, 01.09.2019

11.00 Uhr mit Abendmahl

Freikirchliche Hausgemeinde

Sonntag, den 29.09.2019

10:00 Uhr Gottesdienst

Heldringen, Wallstraße 2, bei Familie Brandt

Gäste sind herzlich willkommen

Jeden Montag

20:00 Uhr Hauskreis

Infos unter <http://www.hauskreis-heldringen.de/>

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Stadt An der Schmücke

Ortschaft Bretleben

am 22.09. Enterlein, Sonia zum 85. Geburtstag

Ortschaft Gorsleben

am 04.09. Schmidt, Werner zum 80. Geburtstag

am 22.09. Preuß, Hildegard zum 80. Geburtstag

am 22.09. Bosse, Inge zum 75. Geburtstag

am 25.09. Engel, Adalbert zum 80. Geburtstag

Ortschaft Heldrungen

am 02.09. Kunze, Kraft zum 80. Geburtstag

am 08.09. Kückler, Karl-Heinz zum 75. Geburtstag

am 16.09. Beyer, Thomas zum 75. Geburtstag

am 16.09. Kunze, Marion zum 70. Geburtstag

am 17.09. Schäffer, Edith zum 80. Geburtstag

am 18.09. Lange, Helmut zum 80. Geburtstag

am 23.09. Graf, Erika zum 85. Geburtstag

Ortschaft Hemleben

am 09.09. Kückler, Adelheid zum 70. Geburtstag

Ortschaft Oldisleben

am 05.09. Grube, Sigrid zum 80. Geburtstag

am 07.09. Bradtke, Wolfgang zum 80. Geburtstag

am 17.09. Grabe, Hannelore zum 80. Geburtstag

am 18.09. Lörche, Monika zum 80. Geburtstag

am 18.09. Bernd, Heidrun zum 70. Geburtstag

am 18.09. Tegtmeier, Ilse zum 70. Geburtstag

am 20.09. Hankel, Ursula zum 95. Geburtstag

am 21.09. Kästner, Ingrid zum 70. Geburtstag

am 23.09. Mähner, Anni zum 85. Geburtstag

am 26.09. Wedekind, Rundfrid zum 75. Geburtstag

Gemeinde Etzleben

am 31.08. Möriz, Elvira zum 70. Geburtstag

Gemeinde Oberheldrungen

am 24.09. Hauthal, Gerlinde zum 75. Geburtstag

am 26.09. Rubin, Elfi zum 75. Geburtstag

und wünschen allen Jubilaren Gesundheit und Wohlergehen.



Informationen

Das Thüringer Forstamt Sondershausen informiert

Auslegung des Fachbeitrages Wald für das FFH-Gebiet 028 „Hohe Schrecke – Finne“



In diesem Jahre wurde im Bereich der Städte Heldrungen, Wiehe und Rastenberg sowie der Gemeinden Donndorf, Nausitz, Hauteroda, Oberheldrungen, Gehofen, Reinsdorf, Großmonra und Ostramondra der Fachbeitrag Wald als Bestandteil der Managementplanung für das NATURA 2000 Gebiet „Hohe Schrecke - Finne“, TH-Nr.028, erstellt.

„NATURA 2000-Gebiete“ ist der Sammelbegriff für die FFH-Gebiete und die Europäischen Vogelschutzgebiete, die aufgrund von EU-Richtlinien an die Kommission in Brüssel gemeldet wurden.

Sie bilden ein Netzwerk von Gebieten, in denen aus europäischer Sicht wertvolle Biotop- und gefährdete Tier- und Pflanzenarten vorkommen. Zur Erhaltung der wertvollen Lebensräume

und Arten sollen die EU-Mitgliedsstaaten für diese Gebiete einen besonderen Schutz sowie eine entsprechende Pflege und Nutzung gewährleisten.

Die in den Waldflächen der NATURA 2000-Gebiete notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des „günstigen Erhaltungszustandes“ werden im so genannten Fachbeitrag Wald beschrieben. Die Waldeigentümer und andere Nutzer der Waldflächen erfahren somit, welche Vorhaben und Maßnahmen auch künftig hier durchgeführt werden können oder sogar durchgeführt werden müssen und welche zu „Verschlechterungen“ führen (können) und deshalb zu unterlassen sind.

Die Planung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen in den NATURA 2000-Gebieten dient letztendlich auch dazu, die für Thüringen typischen Natur- und Kulturlandschaften zu erhalten und die hiermit verbundene Artenvielfalt auch für kommende Generationen nachhaltig zu sichern.

Um der Öffentlichkeit diesen Fachbeitrag zugänglich zu machen, erfolgt dessen Auslegung

vom 10. September bis zum 10. Oktober 2019

im Thüringer Forstamt Sondershausen, Possenallee 54, in 99706 Sondershausen. Dort können die Unterlagen von **Montag bis Donnerstag** in der Zeit von **8.00 Uhr bis 15.30 Uhr** und **Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr** eingesehen werden.

Gez. Uli Klüßendorf
Forstamtsleiter

Die Bundeswehr informiert

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in der letzten Zeit kam es des Öfteren dazu, dass Personen das Übungsplatzgebiet unrechtmäßig betreten haben. Dies ist in Anbetracht der hohen Gefährdung durch Restmunition und Blindgänger nicht nur gefährlich, sondern auch strafbar. Für mich als Standortältester Bad Frankenhausen gibt es bei Verstößen gegen das Verbot des Betretens des Standortübungsplatz BAD FRANKENHAUSEN keinen Handlungsspielraum. Ich bin zur Übergabe an die Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung gezwungen.

Die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen dient allein Ihrer Sicherheit und der Sicherheit aller Soldatinnen und Soldaten, die auf dem Standortübungsplatz Bad Frankenhausen üben und ausgebildet werden.

Die Bundeswehr nutzt den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen intensiv für Ausbildung und Übung. Die Grenzen dieses Standortübungsplatzes und der Ausbildungsanlagen sind mit Warntafeln gekennzeichnet, die die Gebiete deutlich als „**Militärischen Sicherheitsbereich**“ ausweisen und darauf hinweisen, dass „**Unbefugtes Betreten verboten ist und Zuwiderhandlungen verfolgt werden**“.

Das gilt auch für Straßen und Wege innerhalb des Standortübungsplatzes.

Die Warntafeln haben folgenden Wortlaut:

Auf der dem Platz abgewandten Seite:

Militärischer Sicherheitsbereich
Grenze des Standortübungsplatzes
Schieß- und Übungsbetrieb
Blindgänger! Lebensgefahr!
Unbefugtes Betreten des Platzes ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.
Die Standortälteste/Der Standortälteste

Platz zugewandte Seite:

Grenzen des militärischen Sicherheitsbereiches
Berühren und Aneignen von Gerät,
Munition und Munitionsteilen ist verboten!
Die Standortälteste/Der Standortälteste

Demzufolge ist das Betreten des Standortübungsplatzes verboten!

Das Betretungsverbot dient sowohl dem Schutz der Soldatinnen und Soldaten als auch dem Schutz der Zivilbevölkerung vor möglichen Gefahren durch Ausbildungs- und Übungsbetrieb sowie die Belastung durch Munition.

Wer also vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot eine militärische Anlage betritt, handelt ordnungswidrig nach Paragraph 114 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Nicht zuletzt machen Sie sich des Hausfriedensbruches schuldig! Jeder Verstoß wird zur Anzeige gebracht.

Die Schießanlage auf dem Standortübungsplatz Bad Frankenhausen wird intensiv im scharfen Schuss genutzt. Der Schießbetrieb wird durch rote Flaggen, geschlossene Schranken und Schrankenposten angezeigt.

Allgemeine Schießzeiten:

Montag bis Donnerstag	07:00 - 17:00
Montag - Donnerstag	17:00 - 23:00 (an 2 Tagen pro Woche)
Freitag	07:00 - 15:00
Samstag (bei Bedarf)	07:00 - 15:00

In Vertretung

Im Original gezeichnet

Ohrmann

Oberstleutnant

Schießwarnung September 2019

StOÜbPI Bad Frankenhausen

1. Es ist verboten,
 - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
 - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen sowie
 - Blindgänger zu berühren.

Es besteht Lebensgefahr!

2. Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StOÜbPI sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Tel.-Nr. 034671/53 - 4025/4026, zu beantragen.
3. **Vorsicht!**
Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Straßenschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
4. Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
5. Gesperrte Geländeteile sind durch
 - Schranken und gesetzte **rote Flagge**
 - Verbotsschilder
 - Absperrposten
 gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

Morgner

Stabsfeldwebel

Warnzeiten für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen im September 2019

Datum	Zeit
02.09.19	07:00 - 17:00
03.09.19	07:00 - 17:00
04.09.19	07:00 - 17:00
05.09.19	07:00 - 17:00
10.09.19	07:00 - 17:00
11.09.19	07:00 - 17:00
12.09.19	07:00 - 17:00
16.09.19	07:00 - 17:00
17.09.19	07:00 - 22:00
18.09.19	07:00 - 17:00
19.09.19	07:00 - 17:00
21.09.19	08:00 - 14:00
26.09.19	07:00 - 17:00
30.09.19	07:00 - 17:00

Fahrpreisanpassung der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH zum 01.08.2019

Erste Tarifierung nach nahezu vier Jahren

Die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH (VGS) wird nach der letzten Anhebung der Fahrpreise im Oktober 2015 eine maßvolle und moderate Tarifierung durchführen, welche zum 01. August 2019 in Kraft tritt.

Das Verkehrsunternehmen begründet diesen Schritt mit der Sicherung der Mobilität im Landkreis Mansfeld-Südharz und in den östlichen Teilen des Kyffhäuserkreises.

Um auch zukünftig ein gutes Mobilitätsangebot zur Verfügung stellen zu können, bedarf es nicht nur des Ausgleichs allgemeiner Kostensteigerungen - aufgrund von zum Beispiel gestiegenen Verbraucherpreisen - sondern vor allem der Finanzierung laufender Investitionen in moderne Fahrzeuge und Infrastrukturen sowie der Aufrechterhaltung attraktiver Tarife.

Mit der Tarifierung wird das Mindestbeförderungsentgelt und somit der Einstiegstarif der ersten Teilstrecke von 1,70 € auf 1,80 € angehoben. Somit erhöht sich der Fahrpreis für den Einzelfahrschein um 10 Cent für jede Teilstrecke. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Preissteigerung von ca. 3 % im Bereich der Einzelfahrausweise und Zeitfahrausweise. Die unentgeltliche Mitnahmeregelung für Zeitkarteninhaber an Wochenenden von einem weiteren Erwachsenen und zwei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr behält natürlich ihre Gültigkeit.

Mit der richtigen Wahl des Fahrausweises haben die Kunden weiterhin die Möglichkeit, Geld zu sparen. Profitieren könne man beispielsweise von den bisher bewährten Rabatten im Fahrscheinsortiment wie beispielsweise bei der Nutzung der 4-Fahrten-Karten, von dem im Jahr 2017 eingeführten 60aktiv-Ticket oder dem im April 2018 eingeführtem SchülerAKTIV-Ticket. Die neuen Fahrpreise sind in einem kostenlosen Fahrgastinformationshft zusammengefasst, welche in den Bussen und den zahlreichen VGS- Serviceagenturen ab 24. Juli 2019 ausliegen.

Im Kyffhäuserkreis tritt ab 01. August 2019 eine Kooperation der lokalen Verkehrsunternehmen in Kraft, die den Fahrgästen den durchgehenden Kauf von Einzelfahrausweisen, Wochenkarten und Monatskarten im Kyffhäuserkreis und teilweise sogar über die Landesgrenze hinaus ermöglicht.

Informationen zu den Fahrpreisen erhalten die Fahrgäste an den örtlichen Aushängen der Haltestellen, auf www.vgs-suedharzlinie.de sowie unter der zentralen Rufnummer 03476/ 88 92 0.

IHK Info 8/2019

Das neue Verpackungsgesetz – Selbstcheck und Merkblatt zum Download bei der IHK Erfurt

Seit dem 1. Januar 2019 ist das neue Verpackungsgesetz in Kraft getreten. Inzwischen hat die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) eine überarbeitete Fassung des „Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“ auf ihrer Internetseite www.verpackungsregister.org veröffentlicht. Hiermit können betroffene Unternehmen prüfen, ob ihre Produktverpackungen systembeteiligungspflichtig sind. Die Beratungspraxis der Industrie- und Handelskammer Erfurt zeigt, dass vom Verpackungsgesetz betroffene Unternehmen teilweise noch nicht alle Pflichten vollständig umsetzen. Nach dem Gesetz müssen alle Verpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen, an einem Dualen System beteiligt werden. Vor diesem Hintergrund rät die IHK Erfurt den einzelnen Unternehmen an, die eigenen Maßnahmen zu prüfen. Detailliertere Informationen zum neuen Verpackungsgesetz, einen Selbstcheck zur Überprüfung der Betroffenheit des eigenen Unternehmens sowie ein vierseitiges Merkblatt stehen Interessierten auf der Website www.erfurt.ihk.de unter Dokumentennummer 4205774 (Suchfeld) zur Verfügung.

„Netzwerk in Nordthüringen“ – Netzwerktag Nordhausen und Beratung zu rechtlichen Fragen am 10. September 2019

Der nächste Netzwerktag in Nordhausen findet am **10. September 2019 von 09:00 bis 16:00 Uhr im Landratsamt Nordhausen (Großer Plenarsaal, 1. OG), Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen**, statt.

Kompetente Ansprechpartner der IHK Erfurt, HWK Erfurt, Thüringer Aufbaubank, Bürgschaftsbank, GFAW, Agentur für Arbeit

und der Wirtschafts-senioren „Alt hilft Jung“ sowie ThEx-Enterprise und ThEx-Mikrofinanzagentur stehen Existenzgründern und bestehenden Unternehmen für persönliche Gespräche zur Verfügung. Auch ein Experte des Fachbereiches Zentrale Dienste/Recht/Steuern der IHK Erfurt beantwortet an diesem Tag in persönlichen Einzelgesprächen Fragen zu Rechtsformwahl, Gewerberecht, Handelsrecht, gewerblichem Mietrecht, Arbeitsrecht oder auch rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Berufsausbildung.

Alle Beratungen sind kostenfrei. Eine vorherige Terminabsprache unter Telefon 03631 90820 ist erforderlich.

IHK berät Interessierte zur Gründung im Nebenerwerb

Sie haben eine Geschäftsidee und wollen sich neben Ihrer Berufstätigkeit damit selbständig machen? Wir informieren Sie, welche Besonderheiten bei einer Selbstständigkeit im Nebenerwerb zu beachten sind.

Die Industrie- und Handelskammer Erfurt bietet hierzu in Nordhäusern wieder eine Informationsveranstaltung an:

• 23. September 2019 von 17:00 bis ca. 19:00 Uhr in Nordhausen

Regionales Service-Center, Wallrothstraße 4, Nordhausen

Interessierte erhalten Auskünfte zu Formalitäten und steuerlichen Fragen, zur Kleinunternehmerregelung, zu Rechnungserstellung und Buchhaltung. Diese werden auch an Fallbeispielen erläutert. Im Anschluss besteht die Möglichkeit zur Klärung individueller Fragen.

Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich über die Website www.erfurt.ihk.de unter der Dokumenten-Nummer: NDHEN2019 (Eingabe im Suchfeld) oder per E-Mail an rsc-nord@erfurt.ihk.de.

Informationsveranstaltung zum Thema „Digitales Büro“

Gemeinsam mit der DATEV eG bieten wir am **4. September 2019** um 17:00 Uhr eine kostenfreie Informationsveranstaltung zum Thema „Digitales Büro“ im Regionalen Service-Center Nordhausen der IHK Erfurt, Wallrothstraße 4 in 99734 Nordhausen an. Beispielfhaft wird behandelt:

- Welche Anforderungen an E-Rechnungen sind zu beachten?
- Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um ersetzendes Scannen zu nutzen und Papierbelege vernichten zu können?
- Wie sieht eine digitale und moderne Zusammenarbeit mit dem Steuerberater aus und welchen Mehrwert bietet sie?

Die Veranstaltung ist für Mitglieder der IHK Erfurt kostenfrei. Wir bitten um verbindliche **Anmeldung bis spätestens 7. August 2019** per E-Mail an rsc-nord@erfurt.ihk.de oder über unserer Website www.erfurt.ihk.de unter der Dokumenten-Nummer: **DATEV19/8** (Eingabe im Suchfeld).

gez. Diana Stolze

Leiterin Regionale Service-Center

Landkreise Eichsfeld, Nordhausen und Kyffhäuserkreis



Impressum

Amtsblatt der Stadt An der Schmücke

Herausgeber: Stadt An der Schmücke und die Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Redaktion des Amtsblattes, erreichbar unter der Anschrift der Stadt An der Schmücke

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigeverkauf: Christian Mattern, erreichbar unter Tel.: 0157/80668356, E-Mail: c.mattern@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich 1x, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Veranstaltungen



6. Reinsdorfer Zwergenmarkt

„Alles rund um's Kind“

(Angeboten werden Spielzeug, Bücher, Schuhe, Kleidungsstücke für Herbst und Winter in den Größen 50 - 176)

Wann?: am **21. September 2019**
von 13:00 bis 17:00 Uhr
für Schwangere mit einer Begleitperson
bereits ab 12:30 Uhr

Wo?: im **Bürgerhaus Reinsdorf**
(Hauptstraße 98, 06556 Reinsdorf)

Anmeldungen: **bis 15. September 2019**

Sie haben etwas, das Sie gern verkaufen möchten? Wir übernehmen den Verkauf für Sie mit einer Startgebühr von 2,00 Euro.

Ihre Verkaufsnummer sowie alle weiteren wichtigen Infos erhalten Sie unter der

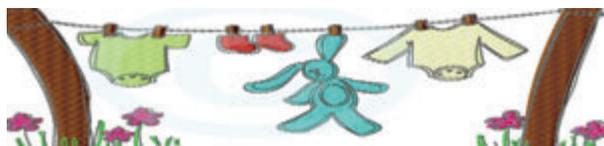
- Telefonnummer: [01520/5363144](tel:015205363144) (bevorzugt WhatsApp) oder
- Email-Adresse: zwerge Markt-reinsdorf@web.de sowie
- auf unserer Facebook-Seite [Zwerge Markt Reinsdorf](#).

Sie haben schon eine Verkaufsnummer? Gerne können Sie nachfragen, ob Sie diese wieder verwenden können.

15% des Verkaufserlöses werden einbehalten.

Zur Stärkung gibt es wie immer Kaffee und selbstgebackenen Kuchen.

Wir freuen uns auf Sie.



der Brettlebener Carneval Verein e.V.
präsentiert:

Kirmes

TANZ

07.09.2019

20:00 UHR

5,- € Eintritt

VOLKSHAUS

BRETLEBEN

OT Heldrungen

Sommerkonzert des Otto-Schott-Chor Jena

Freitag, 06.09.2019 | 19:00 Uhr | Wasserburg Heldrungen

**Otto-Schott-Chor
Serenade im Magazin der Wasserburg Heldrungen**

Am Freitagabend, dem 6. September 2019 lädt der Otto-Schott-Chor aus Jena um 19 Uhr auf die Wasserburg Heldrungen ein. Im historischen Ambiente der Burgmauern wollen die Sängerinnen und Sänger ihr Publikum mit spätsommerlichen Klängen in heitere Stimmung versetzen. Damit setzt der Chor eine über 20-jährige Konzertradtition in Heldrungen fort. In einem abwechslungsreichen Konzertprogramm verbinden die etwa 40 Sängerinnen und Sänger deutsche und internationale Chormusik von Barock bis Gegenwart mit bekannten Popliedern. So wird das romantische Lied „Bleibe, Abend will es werden“ von Albert Becker ebenso zu hören sein wie der Rockmusikklassiker „Bicycle Race“ von Queen. Aber auch philippinische und afrikanische Klänge werden für einen vielseitigen und kurzweiligen Sommerabend sorgen.

Der Eintritt ist jeweils frei. Um Spenden wird gebeten.

Über den Otto-Schott-Chor

Mit seinem abwechslungsreichen Repertoire, gutem Klang und seiner natürlichen Ausstrahlung bereichert der Jenaer Otto-Schott-Chor seit nunmehr 20 Jahren die deutsche Chorlandschaft. Die Chorarbeit ist durch zahlreiche Benefizveranstaltungen und spannende **Crossover-Projekte** (u. a. mit dem Sinfonieorchester Carl Zeiss Jena, der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar oder dem Kammerchor Berlin) geprägt. Überdies nimmt der Chor regelmäßig an nationalen und internationalen Wettbewerben teil, wo er bereits mehrfach für seine sängerische Leistung sowie kreative Arrangements aus der Feder der beiden Chorleiter ausgezeichnet wurde.

Otto-Schott-Chor
Serenade im Magazin der Wasserburg Heldrungen
Leitung: Maike Jonetz-Mentzel und Christian Herrmann
Freitag, 6. September 2019 | 19 Uhr
Wasserburg Heldrungen | Schloßstraße 13, 06577 Heldrungen
Eintritt frei

www.schottchor.de | chor@schottchor.de

Tag des Denkmals 2019 in Oldisleben

Sonntag, 8. September 2019, ab 10:00 Uhr

Feuerwehrmuseum Oldisleben



Zuckerfabrik Oldisleben



Feuerwehrmuseum Oldisleben

Eine Sammlung von Fahrzeugen und technischen Geräten, die bis zu den Anfängen der Feuerwehr reicht

Zuckerfabrik Oldisleben - ein Industrie-Denkmal

Historische Bausubstanz von 1872 aus Muschelkalkmauerwerk, gusseiserne Säulen, riesige Dampfmaschinen, eindrucksvolle Kochapparate

- Pendelverkehr zwischen Feuerwehrmuseum und Zuckerfabrik
- Kaffee, Kuchen, Erbsensuppe, Rostwurst und Getränke

Es laden ein:

Die Feuerwehr und das Team der Zuckerfabrik

Foto: Herr Schneider

OT Oldisleben/Sachsenburg

Tag des offenen Denkmals 08.09.2019

Am Sonntag, den 08.09.2019 findet in der Zeit von 11.00 - 17.00 Uhr auf dem Burghof der unteren Sachsenburg die alljährliche Veranstaltung anlässlich zum Tag des offenen Denkmals statt.

Ab 11.00 Uhr können sich die Besucher mit Speisen vom Grill stärken, um danach die Stufen hinauf zur Turmspitze zu erklimmen. Am Nachmittag gibt es dann Kaffee und Kuchen.

Die Mitglieder des Sachsenburgenvereins hoffen auf gutes Wetter und freuen sich auf viele Besucher aus nah und fern.



Lange Nacht der Volkshochschulen

100 Jahre Wissen teilen.

20.09.2019
ab 19:00 Uhr
in Bad Frankenhausen
Abendführung

Treffpunkt
„Tourist - Info“
Am Anger

Anmeldungen
unter
03632 741262 oder
vhs-sondershausen@
kyffhaeuser.de



vhs 100 Jahre
Wissen teilen
Volkshochschule
Kyffhäuserkreis
www.volkshochschule.de

Aktuelle VHS-Kurse

Tag	Beginn	Ende	Kurs	Ort	Dozent
26.09.2019	16:00	17:00	Präventive Rückenschule	Oldisleben - Physiotherapie Amme	Katrin Amme
08.10.2019	18:45	19:45	Wirbelsäulengymnastik	Oldisleben - TGS, Turnhalle	Sylvia Zeugner
09.10.2019	18:00	19:00	Wirbelsäulengymnastik	Physiotherapie Nickmann, Heldrungen	Sylvia Zeugner
09.10.2019	19:00	20:00	Wirbelsäulengymnastik	Physiotherapie Nickmann, Heldrungen	Sylvia Zeugner
10.10.2019	18:45	19:45	Rücken - Aktiv	VHS Artern Raum 6 - großer Seminarraum	Edith Stöhr
23.10.2019	18:00	19:30	Französisch Grundkurs	VHS Artern Raum 10 - Sprachenraum	Ute Weber
23.10.2019	18:30	20:00	Fragen und Probleme rund um den PC	VHS Artern - PC Raum	Marko Ziegner
23.10.2019	19:00	21:15	Neue gesetzliche Bestimmungen der StVO	Bad Frankenhausen - Haus am Kurpark - Mehrzweck	Hans-Jürgen Zachariae

Bitte melden Sie sich rechtzeitig in den Geschäftsstellen oder den Außenstellen der VHS an!

Einladung Fachtag Mitbetroffenheit von Kindern bei häuslicher Gewalt

Die Würde des Kindes ist unantastbar. Dieser Grundmaxime sind alle Tätigen im Kinderschutz und involvierte Berufsgruppen wie z. B. Familienrichter und Verfahrensbeistände verpflichtet.

Im Netzwerk gegen häusliche Gewalt im Kyffhäuserkreis wird immer wieder der Umgang mit Kindern, die häusliche Gewalt erleben, thematisiert. Schwierige Entscheidungen im Spannungsfeld zwischen Elternrecht und Kindeswohl müssen getroffen werden. Das erfordert in erster Linie eine konstruktive Absprache aller beteiligten Professionen. Gelingt diese nicht, kann sich das negativ auf die weitere Entwicklung des Kindes auswirken.

Um mehr fachliche Sicherheit zu erlangen, hat sich das Netzwerk um einen Referenten bemüht, der als engagierter Kämpfer für das Kindeswohl - u.a. durch die Einführung einer eigenständigen Interessenvertretung für Kinder im familiengerichtlichen Verfahren („Anwalt des Kindes“) - gilt.

Die Rede ist von Prof. Dr. Ludwig Salgo, einem Rechts- und Gesellschaftswissenschaftler, der zahlreiche Publikationen veröffentlicht hat, in der Lehre tätig war, aber ebenso als Rechtspolitiker, gefragter Gutachter (u. a. beim BVerfG) und Berater sich einen Namen gemacht. Er setzt sich für eine gelingende interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Blick auf die Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen ein.

Unter der großen Überschrift „Mitbetroffenheit von Kindern bei häuslicher Gewalt“, lädt das Netzwerk gegen häusliche Gewalt, interessierte Berufsgruppen, zu denen u.a. das Rechtswesen, Gesundheitswesen, Kinderschutz, Lehrkräfte und Beratungseinrichtungen zählen, recht herzlich zum Fachtag mit dem Thema: „Problematische Fallverläufe mit betroffenen Kindern und Jugendlichen bei häuslicher Gewalt - Schnittstellenproblematik Jugendhilfe, Frauenschutz und Justiz“ ein.

Dieser findet am **Montag, 25. November 2019 von 10:00 - 16:00 Uhr** im **Bürgerzentrum Cruciskirche (Crucisstr. 8) in Sondershausen** statt. Die Tagungspauschale beträgt 50,00 Euro (Ehrenamtliche können eine Erstattungspauschale beantragen). Anmeldungen können bis zum 01.10.2019 unter der E-Mail: info@duene-sondershausen.de bei der Frauen- und Familienbegegnungsstätte Düne e.V. erfolgen.

Mit Eingang der Zahlung gilt die Anmeldung als verbindlich.

Wir freuen uns über Ihr Interesse am Fachtag.

Im Auftrag des Netzwerkes gegen häusliche Gewalt des Kyffhäuserkreises

Familien-/Gleichstellungsbeauftragte Katharina Töppe
Leiterin Mehrenerationenhaus Düne e. V. Bianca Fliß

Wissenswertes

Förderverein des Kindertagesstätte „Kindernest“ Reinsdorf

Neuer Vorstand gewählt

Zur jährlichen Mitgliederversammlung des Fördervereins der Kindertagesstätte „Kindernest“ Reinsdorf gab Frau Franziska Mosebach, Vorsitzende des Vereins, aufgrund von neuen Herausforderungen ihren Posten ab. Auch die stellvertretende Vorsitzende Frau Silvana Töpfer gab bekannt, sich nicht zur Wiederwahl stellen zu können. Als neue Vorsitzende wurde daraufhin Frau Justine Finke gewählt die nun mit der ebenfalls neu gewählten stellvertretenden Vorsitzenden Frau Lisa Menge aus Reinsdorf, die Belange des Vereins im Interesse seiner Mitglieder vertritt. Die Kassenwartin Frau Christin Brauer blieb dem Verein erhalten. Die zwei neu gewählten Vorstandsvorsitzenden, Frau Justine Finke (Vorsitzende), Lisa Menge (stellv. Vorsitzende), bedanken sich für das entgegen gebrachte Vertrauen. Die Kita Leiterin Angela Peisler freut sich auf die künftige Zusammenarbeit und sichert ihre Unterstützung zu. Aktuell arbeitet der Verein gemeinsam mit der Kita Leiterin und der Gemeinde an der Fertigstellung der Kreativmauer im Außenbereich. Dieses Projekt war langfristig geplant und die ersten Spielgeräte konnten bereits aktiv von den Kindern ausprobiert werden.



(v.l.) Angela Peisler, Lisa Menge, Justine Finke